



Marktgemeindeamt Taufkirchen an der Pram

Politischer Bezirk Schärding, Oberösterreich
4775 Taufkirchen an der Pram, Schäringer Straße 1
Telefon 0 77 19 / 72 55, Fax 72 55-30

E-Mail: gemeinde@taufkirchen-pram.ooe.gv.at
<http://www.taufkirchen-pram.at>
DVR.0096113
Partnerschaftsgemeinde: Spitz / Niederösterreich-Wachau

Zl.: 811-0-2021-Ba./Im.

Taufkirchen, am 16.12.2021

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Taufkirchen an der Pram vom 16.12.2021 mit der eine neue Kanalbenützungsgebührenordnung für den Bereich der öffentlichen Abwasserleitungsanlage Taufkirchen an der Pram erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 i.d.g.F. und des Art. 1 § 14 Abs. 1 Z 13 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. Nr. 103/2007 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühr

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine Kanalbenützungsgebühr, berechnet nach dem Wasserverbrauch, zu entrichten. Diese Gebühr beträgt bei der Messung des Verbrauches des Wassers mittels Wasserzähler pro Kubikmeter:

€ 4,11

- (2) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder zum Teil nicht angeschlossen sind, wird wie folgt berechnet.

Der Vorschreibung sind dabei folgende Verbrauchsmengen zu Grunde zu legen.

- Nach Haushaltszusammensetzung (Argument Verwendung)

Annahme (pro Halbjahr):

a)	Kinder (0 bis 10 Jahre)	5 m ³
b)	Auswärtige Schüler und Studenten (gegen Nachweis)	5 m ³
c)	Jugendliche (11 bis 15 Jahre)	15 m ³
d)	Erwachsene (ab 16 Jahre)	<u>25 m³</u>
	Haushalt	Summe m ³ (Wasserverbrauch)

Als Stichtage für die Personenstandsaufnahme gelten der 1. Jänner und der 1. Juli eines laufenden Jahres.

Sofern die technische Machbarkeit gegeben ist, kann durch den fachgerechten Einbau eines oder mehrerer Wasserzähler die Messung des Wasserverbrauches als Grundlage für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr gemäß Abs. 1 herangezogen werden.

Ob alle notwendigen Voraussetzungen für eine solche Berechnung der Kanalbenützungsgebühr gegeben sind, stellt die Gemeinde Taufkirchen an der Pram (Wassermeister) fest.

Die Umsetzung der anfallenden Maßnahmen hat jedenfalls im Einvernehmen mit der Gemeinde Taufkirchen an der Pram zu erfolgen. Der Wasserzähler wird an jener Stelle eingebaut, wo gewährleistet ist, dass sämtliche häusliche Wässer erfasst sind; lediglich Wässer zur Gartenbewässerung sind davon auszunehmen.

Der Einbau des (der) Wasserzähler(s) durch die Gemeinde Taufkirchen an der Pram geht zu Lasten des Eigentümers des angeschlossenen Grundstückes. Die Kosten einer möglichen Demontage hat ebenfalls der Eigentümer zu tragen.

Weiters ist vom Grundeigentümer die Zählermiete für die vorgeschriebene Eichung des (der) Wasserzähler(s) gemäß den Bestimmungen der Wassergebührenordnung zu entrichten.

- (3) Für Wohnobjekte die Wasser aus Brauchwasseranlagen (Hausbrunnen, Regenwasser usw.) zur Toilettenspülung nutzen, erfolgt neben der Ermittlung der Kanalbenützungsgebühr gemäß § 1 Abs.1 die Verrechnung einer ergänzenden Gebühr, die sich wie folgt berechnet:

Der Vorschreibung sind dabei folgende Verbrauchsmengen zu Grunde zu legen.

➤ Nach Haushaltszusammensetzung

Annahme (pro Halbjahr):

- | | |
|----------------------------|------------------|
| a) Kleinkinder bis 2 Jahre | 0 m ³ |
| b) Alle übrigen Personen | 4 m ³ |

Als Stichtage für die Personenstandsaufnahme und die Berechnung gelten der 1. Jänner und der 1. Juli eines laufenden Jahres.

Jeder gebührenpflichtige Objekteigentümer ist zur Meldung einer solchen Brauchwasseranlage verpflichtet. Bei Nichtmeldung hat eine Rückverrechnung bis zum Einbau, maximal aber 5 Jahre nach Kenntnisnahme, zu erfolgen.

§ 2 Fälligkeit

Die Kanalbenützungsgebühr ist halbjährlich und zwar am 15.05. und 15.11. eines jeden Jahres im Nachhinein fällig und nach dem Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 3 Umsatzsteuer

In den in dieser Verordnung geregelten Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten (Exklusivgebühr).

§ 4
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist folgenden Tag. Gleichzeitig tritt die Kanalbenützungsgebührenordnung vom 17.12.2009 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

